

## Factsheet

# Wer muss ein EPD anbieten?

## Verpflichtung für Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime

Spitäler inklusive Rehakliniken und Psychiatrien sowie Geburtshäuser und Pflegeheime sind gesetzlich verpflichtet, nach einer festgelegten Frist elektronische Patientendossiers (EPD) anzubieten. Es handelt sich hierbei um Institutionen, welche stationär Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen (Leistungserbringer nach den Artikeln 39 und 49a Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung ([KVG, SR 832.10](#))).<sup>1</sup>

Um diese Verpflichtung umzusetzen, hatten die Spitäler eine Übergangsfrist von drei Jahren, die Geburtshäuser und Pflegeheime eine Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier ([EPDG, SR 816.1](#)). Da das EPDG am 15. April 2017 in Kraft getreten ist, fiel die Frist für die Spitäler auf den 15. April 2020. Dies war aber nicht möglich, weil keine Stammgemeinschaft die Zertifizierung fristgerecht abschliessen konnte. Eine Streichung eines Spitals von der kantonalen Spitalliste wegen Nicht-Einhalten dieser Vorgabe betrachteten Bund und Kantone allerdings als unverhältnismässig. Für die Geburtshäuser und Pflegeheime gilt die Frist bis 15. April 2022 weiterhin.

Der Grund für die Verpflichtung der stationären Einrichtungen liegt darin, dass möglichst rasch eine kritische Masse von EPD-Teilnehmenden erreicht werden soll. Damit soll die Etablierung des EPD beschleunigt werden. Als das EPDG verabschiedet wurde, hätte sich nach Ansicht des Parlamentes ein genereller rechtlicher Zwang negativ auf die Akzeptanz und den Erfolg des EPD ausgewirkt. Deshalb wurde darauf verzichtet, für ambulant tätige Gesundheitseinrichtungen und Gesundheitsfachpersonen eine Verpflichtung im KVG zu verankern.

## Gesetzliche Anpassungen für ambulante Leistungserbringer

Die Revision des KVG über die Zulassung von Leistungserbringern, die im Juni 2020 vom Parlament verabschiedet worden ist, ist per 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Damit müssen nun Ärztinnen und Ärzte sowie Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen, bei den kantonalen Behörden ihren Anschluss an eine EPD-Gemeinschaft nachweisen, wenn sie eine Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) beantragen ([Art. 37 Abs. 3 KVG](#)).

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten des EPDG erfolgte auch die Anpassung der entsprechenden Artikel im Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG (Art. 25 EPDG). Die Fristen von drei und fünf Jahren sind in einer Übergangsbestimmung im KVG geregelt. In der elektronischen systematischen Rechtssammlung des Bundes sind sie hier zu finden: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940073/index.html#id-trans11>.

Dieser Anschluss ist namentlich obligatorisch für:

- Ärztinnen und Ärzte, die selbständig und auf eigene Rechnung neu zulasten der OKP tätig sein wollen und eine solche Zulassung nach dem 1. Januar 2022 beantragt haben;
- Ärztinnen und Ärzte, die eine neue Arztpraxis zur ambulanten Versorgung in einem anderen Kanton als demjenigen, in dem sie ihre Tätigkeit bis Ende 2021 ausübten, eröffnen möchten;
- Ärztliche Einrichtungen zur ambulanten Versorgung nach Art. 35 Abs. 2 Bst. n, KVG, die ab dem 1. Januar 2022 gegründet werden oder ihren Standort ab diesem Datum in einen anderen Kanton verlegen;

Dieser Anschluss ist nicht obligatorisch für:

- Ärztinnen und Ärzte, die selbständig und auf eigene Rechnung bereits vor dem 1. Januar 2022 zulasten der OKP tätig waren bzw. über eine entsprechende Zulassung verfügten und keinen Standortwechsel in einen anderen Kanton vornehmen;
- Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärztinnen und Ärzte dienen, die vor dem Inkrafttreten von [Artikel 37 KVG](#) am 1. Januar 2022 zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen waren (auch bei Eigentümerwechsel in der Einrichtung) und keinen Standortwechsel in einen anderen Kanton vornehmen;
- Ärztinnen und Ärzte (auch neu ausgebildeten), die einer bereits zugelassenen Einrichtung beitreten ([Art. 37 Abs. 2 KVG](#), [Art. 38 Abs 1 Bst. a und b KVV](#), sowie [Art. 39 Abs. 1 Bst. a KVV](#)).

Der Anschluss an eine Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft bedeutet, dass die oben genannten Ärztinnen, Ärzte und Einrichtungen, die der ambulanten Krankenpflege durch Ärzte und Ärztinnen dienen, auch die organisatorischen und technischen Anforderungen zur Bearbeitung des EPD erfüllen müssen. D.h. die Leistungserbringer müssen in der Lage sein, Dokumente im EPD abzulegen und dort auf bereits vorliegende Dokumente zuzugreifen. Der Nachweis, ob ein Leistungserbringer technisch dem EPD angeschlossen ist, kann im sogenannten Health Provider Directory (HPD) überprüft werden, dem Verzeichnis aller im EPD registrierten Gesundheitsfachpersonen und Organisationen. Alle im KVG festgelegten Fristen für den Anschluss an das EPD haben Gültigkeit und müssen trotz der schrittweisen Einführung des EPD nach Regionen und (Stamm)Gemeinschaften eingehalten werden.

Die Kantone sind für die Prüfung der Gesuchsanträge auf Zulassung zur OKP zuständig und legen fest, welche Belege eingereicht werden müssen.

Eine zweite Motion für einen Anschluss an das EPD für alle Gesundheitsfachpersonen wurde am 8. März 2021 vom Ständerat ohne Gegenstimme angenommen, nachdem der Nationalrat im September 2019 eine erste positive Abstimmung durchgeführt hatte. Die [Motion 19.3955 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit](#) nahm die [Petition der Jugendsession von 2017](#) auf. Mit Annahme dieser neuen Motion hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, die entsprechende Änderung des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) vorzubereiten.

## Abgrenzung der betroffenen Institutionen

Ob eine Institution ein EPD anbieten muss oder nicht, beurteilt sich danach, ob die betreffende Einrichtung als Spital bzw. Pflegeheim nach Artikel 39 Absatz 1 bzw. 3 oder Art. 49 Abs. 4 KVG zugelassen ist. In diesem Fall muss sie ein EPD anbieten. Dieses Kriterium gilt auch für alle Werkstätten, Tagesstätten, Wohnheime und allfällige weitere Einrichtungen. Für jede Einrichtung ist einzelfallweise zu prüfen, ob sie als Spital oder Pflegeheim nach KVG zugelassen und damit verpflichtet ist, ein EPD anzubieten.

Diese Feststellung gilt auch für Einrichtungen, die nur *einen Teil* ihrer Leistungen zu Lasten der OKP abrechnen, da diese – wenn auch nur für einen Teil der Leistungen – als Spitäler oder Pflegeheime nach KVG zugelassen sein müssen. Alle übrigen Institutionen und Gesundheitsfachpersonen, die

nicht von der Revision des KVG betroffen sind, können sich momentan noch freiwillig<sup>2</sup> dazu entscheiden, sich einer Gemeinschaft anzuschliessen, um ein EPD anzubieten.

## **Anschluss an eine zertifizierte EPD-Gemeinschaft**

Das EPD muss in einer technisch abgesicherten Umgebung angeboten werden. Dafür ist nach Gesetz die Schaffung eines technisch-organisatorischen Verbunds namens „Gemeinschaft“ notwendig. Die Gemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Gesundheitseinrichtungen und müssen sich einer Zertifizierung unterziehen. Bei dieser wird überprüft, ob die Gemeinschaft die technischen und organisatorischen Vorgaben des EPDG erfüllt.

Um ein EPD anbieten zu können, müssen die Gesundheitseinrichtungen einer Gemeinschaft beitreten oder sich selber als solche konstituieren. Daraus folgt, dass sie die Anforderungen, die für die Zertifizierung einer Gemeinschaft erfüllt sein müssen, ebenfalls erfüllen müssen. Die Anforderungen an die angeschlossenen Gesundheitseinrichtungen gelten unabhängig davon, ob sich die Einrichtung einer Gemeinschaft anschliessen *muss* oder ob sie dies freiwillig tut (z. B. Arztpraxis, Apotheke, Spitexorganisation). Dazu gehört auch, dass alle EPD-Teilnehmenden verpflichtet sind, die behandlungsrelevanten Daten – und nur diese – im EPD der Patientin oder des Patienten zugänglich zu machen.

## **Fallbeispiele**

### **Beispiel 1: Palliativzentrum**

Ausgangslage: Ein Palliativzentrum bietet zwar spezialisierte stationäre Angebote an, handhabt jedoch die Vielzahl der Fälle ambulant. Das Zentrum steht auf der Spitalliste des Kantons.

Frage 1: Muss das Zentrum ein EPD anbieten?

Antwort: Ja. Sobald auch nur ein Teil der stationären Leistungen von der OKP übernommen werden, ist die Pflicht gegeben. Da das Zentrum auf der Spitalliste steht, wird es als Spital behandelt.

Frage 2: Muss das Zentrum die Dokumente **ambulanter** Fälle im EPD ablegen?

Antwort: Nein. Das Zentrum muss sich zwar als Ganzes anschliessen, aber es darf das EPD auf jene Abteilungen begrenzen, welche stationäre Leistungen zulasten der OKP abrechnen. Es besteht gestützt auf das EPDG keine Pflicht, auch Dokumente aus anderen Abteilungen im EPD abzulegen. Das Zentrum kann sich aber freiwillig dazu entscheiden. Im Interesse der Patientinnen und Patienten wird empfohlen, alle behandlungsrelevanten Dokumente, die innerhalb einer angeschlossenen Institution erstellt werden, im EPD abzulegen.

### **Beispiel 2: Wohnheim für behinderte Erwachsene**

Ausgangslage: Ein Wohnheim für behinderte Erwachsene rechnet seine Grundleistungen nicht über die Krankenkasse ab. Nur medizinische Leistungen wie Physio- und Ergotherapie werden von der OKP und teilweise von der IV übernommen. Diese medizinischen Leistungen werden jedoch von Gesundheitsfachpersonen erbracht, die nicht vom Wohnheim angestellt sind, sondern als Mitarbeitende einer ambulanten Gesundheitseinrichtung tätig sind, der sogenannten „Organisation der Physiotherapie“. Die Organisation der Physiotherapie verfügt über eine eigene ZSR-Nummer und ist privaten Praxen gleichgestellt.

Frage: Muss das Wohnheim ein EPD anbieten?

---

<sup>2</sup> Siehe vorangehendes Kapitel «Gesetzliche Anpassungen für ambulante Leistungserbringer»

Antwort: Nein. Weil das Wohnheim nicht über die Krankenkasse abrechnet, ist es nicht verpflichtet, ein EPD anzubieten. Die Bewohnerinnen und Bewohner können im Heim zwar Leistungen beziehen, die über die Krankenkasse abgerechnet werden. Diese werden jedoch von einer ambulant tätigen Gesundheitseinrichtung oder Gesundheitsfachperson erbracht.

Ambulant tätige Leistungserbringer, die nicht von der Revision des KVG betroffen sind, sind nicht verpflichtet, ein EPD anzubieten. Es steht der Organisation der Physiotherapie deshalb frei, sich einer zertifizierten Gemeinschaft anzuschliessen, um ein EPD anzubieten. Im Falle des Wohnheims wäre abzuklären, ob ein freiwilliger Anschluss ans EPD überhaupt im Sinne des EPDG ist. Analog zur [Definition der Gesundheitsfachpersonen](#) müsste für die Einrichtung ein Behandlungskontext gegeben sein.

### **Beispiel 3: Zusammenschluss von stationären und ambulanten Leistungserbringern**

Ausgangslage: Mehrere stationäre psychiatrische Kliniken, die gemäss EPDG ein EPD anbieten müssen, schliessen sich mit mehreren ambulanten psychiatrischen Diensten überkantonale zu einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft zusammen.

Frage 1: Müssen die ambulanten Dienste nach dem Zusammenschluss auch ein EPD anbieten?

Antwort 1: Nein. Nur die psychiatrischen Kliniken, die stationär Leistungen nach KVG erbringen bzw. abrechnen, sind verpflichtet, ein EPD anzubieten. Der Zusammenschluss hat zwar etwas an den übergeordneten organisatorischen Strukturen geändert, aber nicht an der Abrechnungsart der einzelnen Institutionen. Solange die ambulanten Dienste innerhalb der Betriebsgesellschaft ambulant Leistungen nach KVG erbringen, müssen sie kein EPD anbieten. Daran ändert auch nicht, dass die Rechnungsstellung selbst über die Betriebsgesellschaft läuft.

Die ambulanten Dienste könnten sich dennoch zum Anschluss an das EPD entscheiden, weil dadurch die Zusammenarbeit mit den Kliniken und den anderen psychiatrischen Diensten erleichtert wird.

Frage 2: Müssen sich alle Kliniken und Dienste der Betriebsgesellschaft derselben (Stamm-)Gemeinschaft anschliessen?

Antwort 2: Nein. Auch in diesem Fall ist einzig ausschlaggebend, dass nach KVG abgerechnet wird. Organisatorische Aspekte spielen keine Rolle. Die Kliniken und Dienste können sich so anschliessen, wie es ihrer organisatorischen Struktur am besten entspricht – einzeln oder als Betriebsgesellschaft, bei derselben oder unterschiedlichen (Stamm-)Gemeinschaften.

Bei überkantonalen Zusammenschlüssen ist zu beachten, dass es je nach Kanton unterschiedliche Vorgaben oder Vereinbarungen geben kann (vgl. [Notiz «Kantonale Aktivitäten»](#)).